

nisse mit überbetrieblichem Charakter, die den Schwerpunkten der sozialistischen Rationalisierung im Bezirk entsprechen. Sie unterstützen die Betriebe und die den Betrieben übergeordneten Organe bei der umfassenden Durchsetzung dieser Ergebnisse.

### §23

#### Büros für die Neuererbewegung der übergeordneten Organe

(1) In den WB bestehen Leit-Büros für die Neuererbewegung (Leit-BfN). Die Leit-BfN unterstehen grundsätzlich den Generaldirektoren; sie können auch in die wissenschaftlich-technischen Zentren eingegliedert werden.

(2) In den Wirtschaftsräten der Bezirke, den *Bezirkslandwirtschaftsräten*<sup>25</sup> und den *Kreislandwirtschaftsräten*<sup>25</sup> bestehen Büros für die Neuererbewegung.

(3) In den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe oder andere Einrichtungen unterstellt sind, bestehen Zentrale Büros für die Neuererbewegung (Z-BfN).

(4) Die Z-BfN unterstehen den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates oder den für Technik verantwortlichen Leitern.

(5) Die Aufgaben der Büros werden durch die Leiter in Funktionsplänen festgelegt. Die Büros sind mit den erforderlichen qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zu besetzen.

## 5. Abschnitt

### Anerkennung der Leistungen in der Neuererbewegung

#### 1. Unterabschnitt

#### Gemeinsame Bestimmungen für Neuerungen

##### Anerkennungsgrundsätze

### §24

(1) Der Direktor des Betriebes, in dem eine Neuerung eingereicht wird, hat dafür zu sorgen, daß die Werktätigen die ihnen nach dieser Verordnung zustehende Anerkennung erhalten. Die Neuererbrigaden wirken durch Beratung und Beurteilung bei der Anerkennung mit.

(2) Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung sind staatliche Auszeichnungen, öffentliche Ehrungen, Vergütungen, Urkunden, Anerkennungsschreiben, Neuerer- oder Rationalisatorenpässe.

### § 25

Hervorragende Leistungen bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung, vor allem bei der Übertragung der Erfahrungen der Besten, können außerhalb dieser Verordnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, durch die Gewährung von Prämien oder durch sonstige Anerkennungen gewürdigt werden.<sup>26</sup>

25. Jetzt: Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke bzw. Kreise.

26. Vgl. §§ 53 und 108 unter Reg.-Nr. 2.